

# Kundmachung

der

## Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 10 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 in Verbindung mit § 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden anlässlich der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 folgende Wahllokale und dazugehörige Verbotzonen sowie Wahlzeiten kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Wahlzeit		barriere- frei	Verbots- zone
			von	bis		
1	Gemeindeamt - Parterre	Bühelstraße 1	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
2	Gemeindeamt - Bauamt	Schwabstraße 4	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
3	Gemeindeamt - Trauungssaal	Bühelstraße 1	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
4	Volksschule	Schulgasse 16	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
5	Volksschule	Schulgasse 16	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
6	Volksschule	Schulgasse 16	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
7	Fambozi	Florianstraße 7	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
8	Fambozi	Florianstraße 7	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch

Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner **jede Ansammlung von Personen sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindegewahlbehörde

Gemeindegewahlleiter

*Leitke*

Angeschlagen am: 08.11.2016

Abgenommen am: 05.12.2016